

Impressum

Postanschrift:

Antriebstechnik Radike GmbH

Waterstroate 20

48231 Warendorf HRB 14 51

USt.-ID-Nr.: DE 178 782 778 Geschäftsführer:

Michael Alexander Radike

E-Mail: m.radike@radike.de Kommunikation:

Telefon: 0 25 81 / 93 77 0

Fax: 0 25 81 / 93 77 23

E-Mail: info@radike.de

Internet: <http://www.radike.de> Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgehaltenen Informationen und Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Die Webseite und Ihre Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. DATENSCHUTZ

Soweit die Möglichkeit zur Eingabe personenbezogener Daten besteht, werden diese vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt. Eine Weitergabe an Dritte findet ohne Einverständnis des Nutzers nicht statt. Der Nutzer kann jederzeit die Löschung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Bildquellen: © Michael Nivelet - Fotolia.com © gilles lougassi - Fotolia.com © Kurhan - Fotolia.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Der Firma Antriebstechnik Radike GmbH

Stand 2013

Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Etwa anders lautende Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Annahme der von uns gelieferten Ware erklärt der Käufer sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Alle Vereinbarungen, die unsere Vertreter für uns treffen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass auf sie besonders Bezug genommen zu werden braucht.

Alle Rechtsgeschäfte, darunter fallen Bestellungen, Kostenvoranschläge, Angebote sowie Anfragen sind ausschließlich schriftlich gültig.

Preise:

Gelten freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Die Berechnung erfolgt zu den an diesem Tage geltenden Preisen und Rabatten. Reparatur-Kostenvoranschläge sind unverbindlich und können bis zu 20 % überschritten werden, wenn sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erweist.

Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge werden nach Aufwand berechnet. Bei Freigabe des Reparaturauftrags werden die Kosten des Kostenvoranschlags verrechnet.

Kostenvoranschläge behalten eine Gültigkeit von 3 Monaten.

Reparaturen die nicht schriftlich freigegeben worden sind, müssen innerhalb von 6 Monaten vom Kunden ab Lager Warendorf abgeholt werden. Nach dieser Frist werden die vom Kunden gelieferten Reparaturen und Einzelteile nach DIN 14001 fachgerecht entsorgt.

Verpackung:

Verpackungen werden in der Regel zum Selbstkostenpreis berechnet und werden von uns nicht zurückgenommen. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Versand:

Erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Frachtkosten gehen zu seinen Lasten. Die Wahl der Versandart bleibt, falls keine besonderen Abmachungen getroffen werden, dem Lieferer überlassen.

Zahlung:

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug. Bei Hereinnahme von Wechseln auf Nebenplätze oder das Ausland übernehmen wir keine Gewähr für rechtzeitige Beibringung des Potestes. Bei Hereingabe von Wechseln gehen Diskontspesen in allen Fällen zu Lasten des Einreichers. Reparatur-Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Reparatur-Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Im Falle des Verzuges und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit sind wir befugt, alle unsere Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich der Forderungen aus laufenden Wechseln, sofort fällig zu stellen.

Eigentumsvorbehalt:

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldo-Forderung.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets in unserem Auftrage Derart, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten,

jedoch ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt, der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einem oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Grund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Auf unser Verlangen ist der Käufer ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Von einer Pfändung und jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bedingungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 % , sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Vorkaufsrecht:

Bei Aufgabe des Betriebes, Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie Liquidation des Käufers haben wir an den vorhandenen Beständen unserer Erzeugnisse das Vorkaufsrecht.

Erfüllungsort:

Für Zahlungen und Lieferungen ist Warendorf bzw. der Platz, von dem aus geliefert wird.

Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist ausschließlich das Amtsgericht Warendorf.

Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Haftung für Mängel der Lieferung:

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Beanstandungen der Ware sind sofort, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eintreffen der Ware vorzubringen. Nach erfolgter Benutzung, Be- oder Verarbeitung werden Reklamationen nicht mehr angenommen. Sollte eine berechtigte

Qualitätsbeanstandung vorliegen, so sind wir bereit, einen Umtausch der noch nicht benutzten Teile vorzunehmen.

Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

Ersatzlieferung oder Nacharbeit kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht durch genaue Untersuchung im Werk des Lieferers geleistet werden. Die beanstandeten Teile sind ohne Kosten jeglicher Art für uns einzusenden. Bei größerer Reparatur die kostenlose Rückführung der Maschine bzw. Anlage, alle Kosten diesbezüglich gehen zu Lasten des Käufers.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf das in Ordnung bringen oder den Austausch der beanstandeten Teile. Ausdrücklich abgelehnt wird eine Haftung für Ausfallzeiten. Eventuell für den Lieferer anfallende An- und Abreise- sowie Montagekosten für die defekten Teile werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Verkäufer im gleichen Umfange wie für den ursprünglichen Gegenstand und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Schlussbestimmung:

Im übrigen gelten, soweit vorstehend nichts anderes gesagt, die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie. Sollten eine oder mehrere Bedingungen aus irgendeinem Grund ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.